Landeshauptstadt München

Amtsblatt

Nr. 32/19. November 2010

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung „Tegernseer Landstr." d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Tegernseer Landstr." v. 8. November 2010 317

Satzung „Trauchberg-/Forggenseestr." d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Trauchberg-/Forggenseestr." v. 8. November 2010 320

Verordnung z. Änderung d. Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Taxitarif (Taxitarifordnung) v. 10. November 2010 322

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbez. 7 Sendling-Westpark
Für d. Planungsgebiet
1. Flächennutzungsplan
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich III/19
Bauernbräuweg (südl.),
Bahnlinie München-Lenggries (westl.),
Zielstattstr. (nördl.)
2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017 a
Bauernbräuweg (südl.),
Bahnlinie München-Lenggries (westl.),
Zielstattstr. (nördl.) 322

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/33 Müllerstr., zwischen Corneliusstr. (östl.) u. Fraunhoferstr. (westl.) - ehem. Fernheizkraftwerk - 323

Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben der Brunnenanlage des städt. Klinikums Bogenhausen;
Standort: Englschalkinger Str. 77 323

Wahlbekanntmachung
f. d. Wahl d. Ausländerbeirats in d. Landeshauptstadt München am 28.11.2010 324

Sterbe-Unterstützungsvereinigung d. Beschäftigten d. Stadt München
Gewinn- u. Verlustrechnung 01.01. – 31.12.2009
Jahresbilanz Aktiva zum 31.12.2009
Jahresbilanz Passiva zum 31.12.2009 325

Bekanntmachung f. d. Christbaumverkauf
Verkauf v. Christbäumen auf öffentlichen Straßen u. Plätzen u. in städt. Grünanlagen d. Landeshauptstadt München 328

Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Preise M-Wärmestrom f. d. Lieferung v. Elektrizität f. Speicherheizungen, Wärmepumpen u. andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
Preise M-Wärmestrom im Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH –f. d. Landeshauptstadt München; gültig ab 1. Januar 2011 329

Verlust eines Dienstausweises 330

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 330

Satzung „Tegernseer Landstraße"
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Tegernseer Landstraße") vom 8. November 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07. 2009 (GVBl. S. 400) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.09.2010 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 08.11.2010, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Tegernseer Landstraße" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Tegernseer Landstraße") vom 15. November 2005 (MüABl. 2005, S. 478 f.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. November 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

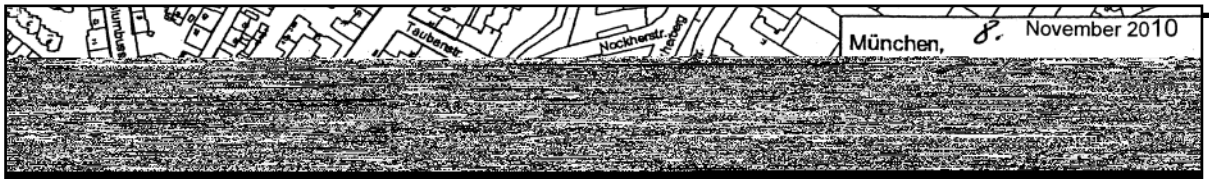

München, 8. November 2010

Satzung „Trauchberg-/Forggenseestraße" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Trauchberg-/Forggenseestraße") vom 8. November 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.09.2010 (Maßstab 1:6.000), ausgefertigt am 08.11.2010, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs 1. Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten/Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Trauchberg-/Forggenseestraße" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Trauchberg-/Forggenseestraße") vom 15. November 2005 (MüABl. 2005, S. 480 f.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.10.2010 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. November 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

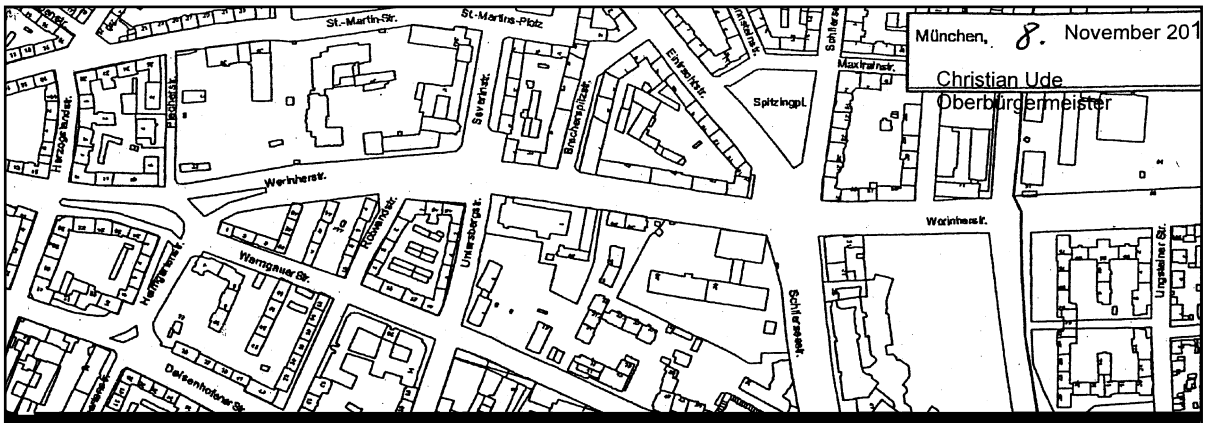

München, 8. November 201

Christian Ude
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 10. November 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2010 (GVBl. S. 128), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 18.12.2000 (MüABl. S. 578), zuletzt geändert am 15.05.2006 (MüABl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „2,70 Euro" ersetzt durch den Betrag „3,10 Euro".

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kilometerpreise (Tarifstufe 1) und Wartepreis (Tarifstufe 2)

Tarifstufe 1	
0 bis 5 Kilometer	1,70 Euro
(0,20 Euro pro 117,65 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,12 km/h)	
5 bis 10 Kilometer	1,50 Euro
(0,20 Euro pro 133,33 m, Umschaltgeschwindigkeit 16 km/h)	
ab 10 Kilometer	1,40 Euro
(0,20 Euro pro 142,86 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,14 km/h)	
Tarifstufe 2	
Wartezeitpreis	24,00 Euro"

3. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wartezeit - auch verkehrsbedingt - je Stunde 24,00 Euro (0,20 Euro pro 30,0 Sek.)".

4. In § 2 Abs. 10 wird der Betrag „51,00 Euro" ersetzt durch den Betrag „56,00 Euro".

5. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „0,50 Euro" ersetzt durch den Betrag „0,60 Euro".

6. In § 3 Abs. 2 werden die Beträge „0,50 Euro" ersetzt durch die Beträge „0,60 Euro".

7. In § 3 Abs. 3 wird der Betrag „1,00 Euro" ersetzt durch den Betrag „1,20 Euro".

8. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „sechs" ersetzt durch das Wort „fünf".

9. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „sechsten" ersetzt durch das Wort „fünften".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 27.10.2010 beschlossen.

München, 10. November 2010 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Stadtbetirk 7 Sendling-Westpark

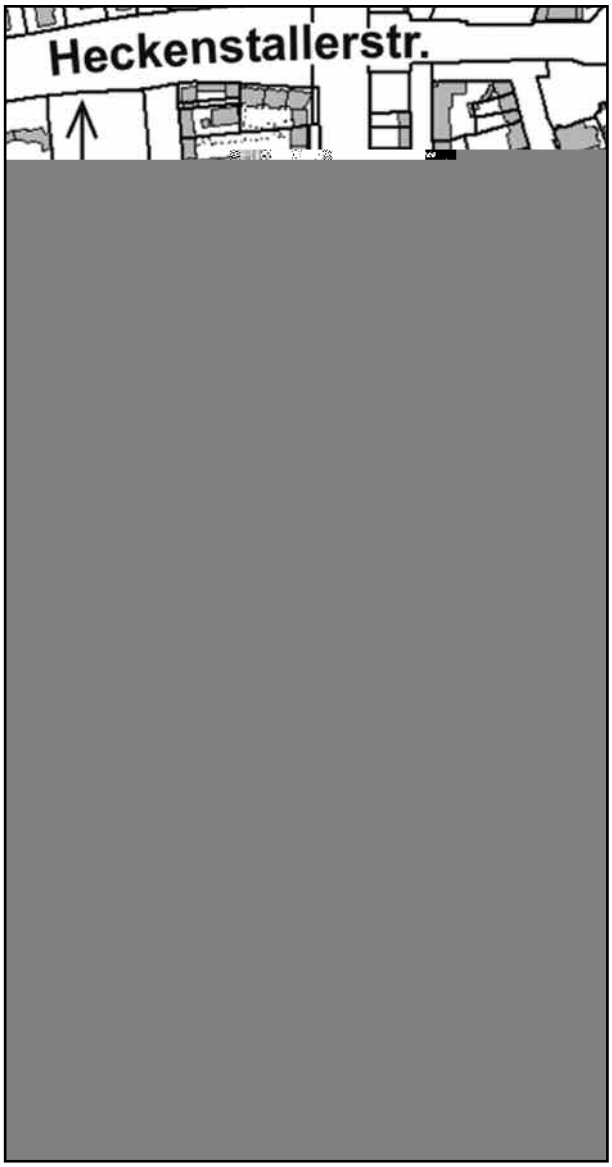

Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/19 Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Zielstattstraße (nördlich)

2. Bebauungsplan
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017 a Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Zielstattstraße (nördlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 22. November 2010 mit 22. Dezember 2010 durchgeführt.

Westlich des S-Bahnhofes Mittersendling sollen auf der ehemals bahnbetrieblich genutzten Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit integrierter Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) geschaffen werden. Ferner soll vom Bauernbräuweg aus eine Erschließungsstraße mit abschließender Wendeplatte hergestellt werden.
Weiterhin sollen begrünte private Freiflächen für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie öffentliche Grünflächen für alle Altersgruppen geschaffen werden. Durch neue Wegeverbindungen soll eine Vernetzung innerhalb der Baugebiete und zum Umfeld entstehen.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 22. November 2010 mit 22. Dezember 2010 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071
   (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der Bezirksinspektion Süd, Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),

3. bei der Stadtbibliothek Sendling, Albert-Roßhaupter-Straße 8 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/plan** zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22947, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 809 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet

am Mittwoch, 8. Dezember 2010 um 19.00 Uhr
im Foyer des Sozialbürgerhauses Plinganserstraße
Plinganserstraße 150 , 81369 München

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 22. Dezember 2010 vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 9. November 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/33 Müllerstraße, zwischen Corneliusstraße (östlich) und Fraunhoferstraße (westlich) - ehem. Fernheizkraftwerk -

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 19.05.2009 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/33 Müllerstraße, zwischen Corneliusstraße (östlich) und Fraunhoferstraße (westlich) - ehem. Fernheizkraftwerk - wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 02.11.2010 - Az. 3-34.1-4621-M-3/10 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. November 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage des städtischen Klinikums Bogenhausen;
Standort: Englschalkinger Straße 77

Am Standort in der Englschalkinger Straße 77 beabsichtigt die Städtische Kliniken GmbH, Klinikum Bogenhausen, Englschalkinger Straße 77, 81925 München den Betrieb einer dritten Kältemaschine. Beantragt wurde im Tekturantrag vom 15.12.2009 eine zusätzliche jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 48.000 m ^{3}. Insgesamt ergibt sich alsdann eine Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von max. 103.000 m ^{3}.
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis

gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m ^{3} und 10 Millionen m ^{3}) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 4. November 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ausländerbeirats in der Landeshauptstadt München am 28.11.2010

1. Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. **Das Wahlrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Wahlraum:**

2.1.1 Der Stadtbereich München ist in 26 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 07.11.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

2.1.2 Wahlberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.3 Wer einen **Wahlschein** besitzt, kann das Wahlrecht in jedem Wahllokal der Landeshauptstadt München oder durch Briefwahl ausüben.

2.1.4 Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** oder ihren Wahlschein und einen g**ültigen Identitätsausweis, Reisepass oder Personalausweis** zur Wahl mitzubringen.

2.1.5 Der Stimmzettel wird den Wählern beim Betreten des Wahlraums ausgehändigt. Er muss von den Wahlberechtigten allein in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet werden.

2.1.6 Die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Wahl möglich ist.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, zusammen mit dem Wahlschein auf Antrag folgende Unterlagen:
- einen Stimmzettel,
- einen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl,
- ein Merkblatt „Wie wird gewählt“.

Nähere Hinweise, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Wahlberechtigten dafür, dass der **Wahlbrief** mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein **spätestens am Wahltag (28.11.2010) bis zum Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr)**, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. **Ergebnisermittlung**:

In den Wahlräumen wird das Ergebnis nach dem Ende der Wahlzeit um 18 Uhr ermittelt. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 30.11.2010 um 8 Uhr im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, EG, Saal, zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Ein Muster ist vor dem Wahlraum ausgehängt. Muster können im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, oder im Internet unter www.wahlamt--muenchen.de eingesehen werden.
Jede/r Wahlberechtigte hat 40 Stimmen. Es können nur die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden.
Die Wahlberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen. Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet.
Die Wahlberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.
Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.
Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Wahlberechtigten können ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Wahlrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Ausländerbeiratswahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

München, 19. November 2010

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2009

A K T I V A		Geschäftsjahr		Vorjahr
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00		0,00
B. Kapitalanlagen				
I. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	528.498,88		528.498,88	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	8.114.142,85		7.339.723,85	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00	
4. Sonstige Ausleihungen a) Namensschuldverschreibungen	6.800.000,00		7.800.000,00	
5. Einlagen bei Kreditinstituten	1.243.000,00	16.685.641,73	733.000,00	16.401.222,73
C. Forderungen				
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:				
1. Versicherungsnehmer	2.491,02		3.843,78	
II. Sonstige Forderungen	0,00	2.491,02	0,00	3.843,78
D. Sonstige Vermögensgegenstände				
I. Sachanlagen und Vorräte	0,00		0,00	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	155.530,29	155.530,29	45.296,92	45.296,92
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	283.132,25		311.462,20	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.338,40	285.470,65	3.338,40	314.800,60
Summe der Aktiva		**17.129.133,69**		**16.765.164,03**

Jahresbilanz zum 31.Dezember 2009

P A S S I V A		**Geschäftsjahr**			**Vorjahr**	
A. Eigenkapital						
I. Gewinnrücklagen						
1. Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		706.598,00			706.598,00	
II. Gesamtausgleichsposten						
1. Ausgleichsposten		1.185.683,72	1.892.281,72		658.957,65	1.365.555,65
B. Versicherungstechnische Rückstellungen						
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2007	13.383.342,00			13.383.342,00		
zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	722.511,00	14.105.853,00		722.511,00	14.105.853,00	
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		72.902,22			69.040,80	
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		1.030.043,68	15.208.798,90		1.188.098,23	15.362.992,03
C. Andere Rückstellungen						
I. Sonstige Rückstellungen		0,00				6.000,00
D. Andere Verbindlichkeiten						
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber						
1. Versicherungsnehmern		26.892,05			26.009,92	
II. Sonstige Verbindlichkeiten		1.161,02	28.053,07		4.606,43	30.616,35
davon:						
aus Steuern	EUR 0,00					
im Rahmen der sozialen Sicherheit	EUR 0,00					
E. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00			0,00
Summe der Passiva			**17.129.133,69**			**16.765.164,03**

Ich bescheinige hiermit entsprechend § 73 VAG, dass das Sicherungsvermögen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt ist.

München, 30. August 2010 Der Treuhänder
Roland Maurer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge		705.796,56		723.126,93
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		0,00		722.511,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen:				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	567.423,05		627.747,77	
b) Erträge aus Zuschreibungen	0,00		0,00	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	32.370,00	599.793,05	2.965,00	630.712,77
4. Sonstige vers.-techn. Erträge		0,00		0,00
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	680.807,58		603.352,79	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	3.861,42	684.669,00	3.629,00	606.981,79
6. Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	0,00		722.511,00	
b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	722.511,00
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		0,00		0,00
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	14.655,21		14.620,08	
b) Verwaltungsaufwendungen	42.036,03	56.691,24	36.628,38	51.248,46
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	23.358,62		20.993,04	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	2.141,00		7.563,40	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.500,00	26.999,62	0,00	28.556,44
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		537.229,75		667.053,01
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	62,30			0,00
2. Sonstige Aufwendungen	10.565,97	-10.503,67	8.095,36	-8.095,36
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		526.726,08		658.957,65
4. Sonstige Steuern		0,00		0,00
5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		658.957,65		0,00
6. Jahresüberschuss/Überschuss		1.185.683,73		658.957,65
7. Einstellung in Gewinnrücklagen				
a) in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		0,00		0,00
8. Bilanzgewinn (Ausgleichsposten)		**1.185.683,73**		**658.957,65**

Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

München, 30. August 2010

Der Vorstand

Otto Stettner Manfred Denk Wolfgang Grote

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.

München, 30. August 2010

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Walter Brunner

Bekanntmachung für den Christbaumverkauf
Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt München

1. Der Verkauf findet vom **27. November 2010 bis einschließlich 24. Dezember 2010** statt.
2. Der Verkauf von naturgewachsenen Christbäumen und solchen künstlichen, die aus Bestandteilen naturgewachsener Bäume zusammengefügt sind (gesteckt oder gebunden), ist nur auf den hierfür freigegebenen Straßen und Plätzen gestattet.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsfläche.
4. Die Verkaufsplätze müssen beiderseits mindestens 10 m von unübersichtlichen Wegstellen, Straßen-/Wegkreuzungen und Straßen-/Wegeinmündungen entfernt sein. Auf Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es muss für den Fahrverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m bzw. für den Fußgänger- und Radverkehr eine Mindestgehwegbreite von 2 m zur Verfügung stehen.
5. Auf die Belange der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung von Lautsprechern usw. sowie lärmverursachenden Geräten ist unzulässig.
6. Täglich nach Einstellung des Verkaufs müssen die Christbäume verkehrsgerecht gelagert werden. Die Platzinhaberin/ der Platzinhaber haftet für alle Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung des Verkaufsplatzes entstehen können. Sie/ er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten, sofern sie/er wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen wird. Ferner haftet sie/er für alle Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten, derer sie/er sich zur Vorbereitung des Verkaufs oder zum Verkauf der Christbäume bedient.
7. Die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Grünanlage bzw. den öffentlichen Verkehrsgrund unter größtmöglicher Schonung zu nutzen. Dabei ist insbesondere auf die bestehenden Pflanzungen die größtmögliche Rücksicht zu nehmen; Beschädigungen sind zu vermeiden. Die Lagerung und der Verkauf von Christbäumen auf mit Fichtendaxen eingedeckten Blumenrabatten oder Einfassungshecken sind untersagt.
8. Der Verkauf von Christbäumen darf nur erfolgen, wenn die Händlerin/ der Händler im Besitz eines einwandfreien Herkunftsnachweises ist und sie somit rechtmäßig erworben wurden.
9. Am Verkaufsplatz ist in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden anzubringen.
10. Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen. Ersatzweise sind die Preise nach Baumart und Sorte sowie nach Größe auf leicht erkennbaren Tafeln anzugeben. Zur Größenbestimmung muss an einer für die Kundin bzw. für den Kunden erreichbaren Stelle eine Messlatte vorhanden sein.
11. Wird die Tätigkeit nicht in eigener Person ausgeübt, ist den Verkaufshilfen eine Zweitschrift der Erlaubnis am Stand zu hinterlassen.
12. Die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer bzw. die Verkaufshilfen sind verpflichtet, diese Erlaubnis bzw. eine Zweitschrift der Erlaubnis den zuständigen städtischen Dienstkräften der Landeshauptstadt München sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und deren Anweisungen Folge zu leisten.
13. Die Verkäuferinnen und Verkäufer haben nach Beendigung des Verkaufs sofort für die gründliche Reinigung der Standplätze zu sorgen, andernfalls werden diese auf deren Kosten von Amts wegen gereinigt.
14. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder bei Nichtbefolgung von Einzelanordnungen erfolgt der entschädigungslose Einzug des zugewiesenen Verkaufsplatzes und der Ausschluss aus einer künftigen Platzzuweisung.
15. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung/Nutzung aufgestellten Gegenstände obliegt der Erlaubnisnehmerin/ dem Erlaubnisnehmer. Die Landeshauptstadt München trifft keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
16. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Landeshauptstadt München der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer gegenüber weder für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen noch steht der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der benutzten Straße ein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.

Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes

sind bei der **Bezirksinspektion** jenes Stadtbezirkes, in dem die Bäume verkauft werden sollen, zu stellen; Anmeldebeginn ist der 11. November 2010.

Bezirksinspektion Mitte
Blumenstr. 28b, Tel. 233-25580,
Stadtbez. 1, 2 und 3

Bezirksinspektion Süd
Implerstr. 9,Tel. 233-39844
Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20

Bezirksinspektion West
Landsberger Str. 486, Tel. 233-46590
Stadtbez. 9. 21, 22, 23 und 25

Bezirksinspektion Ost
Trausnitzstr. 33, Tel. 233-63505
Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16

Bezirksinspektion Nord
Leopoldstr. 202a, Tel. 233-38610
Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Verkaufszeiten

Für den Verkauf von Christbäumen gelten die allgemeinen Ladenöffnungszeiten gemäß dem Ladenschlussgesetz (LadSchlG):
Montag mit Samstag 6.00 Uhr - 20.00 Uhr

Heiliger Abend (24.12.2010)

Für die Dauer von höchstens drei Stunden, frühestens ab 06:00 Uhr bis längstens 14:00 Uhr. Der Verkauf **außerhalb von Verkaufsstellen** an Sonntagen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wird den Gewerbetreibenden auf Antrag gestattet. Die hierfür notwendige Erlaubnis wird von der zuständigen Bezirksinspektion erteilt.

Gebühren

1. **Auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Verwaltungsgebühr	30,-- €
Sondernutzungsgebühr für bis zu 50 m² für den Verkaufszeitraum	64,-- €
pro weitere angefangene 10 m² für den Verkaufszeitraum	9,-- €
zusätzlich für Auf- und Abbauzeiten pro Tag jeweils	5,-- €

2. **In städtischen öffentlichen Grünanlagen**

Verwaltungsgebühr	30,-- €
Benutzungsgebühr für je angefangene 50 m² für den Verkaufszeitraum	47,-- €

3. **sonstige Gebühren**

für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflichtgemäß § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO	40,-- €
für eine zusätzliche Sonntagsverkaufserlaubnis für die Sonntage vor dem 24.12.2010 gemäß § 20 Abs. 2 a LadSchlG	50,-- €

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht. **Die vollständigen Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.**

München, im November 2010

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Preise M-Wärmestrom für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen.
Preise M-Wärmestrom im Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Landeshauptstadt München.

Gültig ab 1. Januar 2011

Gleichzeitig treten die Preise **M-Wärmestrom** im Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab 1. Januar 2010) außer Kraft.
Die nachstehenden, ab 1. Januar 2011 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preise M-Wärmestrom - Landeshauptstadt München gültig ab 1. Januar 2011

Ziffer	Bezeichnung	Preise			
1.4	**M-Wärmestrom**	**netto**		**brutto**	
1.4.1	**Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter**				
	Arbeitspreis je kWh	12,37	Cent	14,72	Cent
1.4.2	**Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**				
	HT-Arbeitspreis je kWh [1])	14,62	Cent	17,40	Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh [2])	12,37	Cent	14,72	Cent

1) HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr 2) NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten

Konzessionsabgabe
Die Arbeitspreise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Gemeinden abgeführt wird. Beim Wärmestrom beträgt die Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh netto.

Stromsteuer
Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 ct/kWh netto.

Umsatzsteuer
Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

M-Wärmestrom
Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten nachfolgende Regelungen: Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

München, den 20. November 2010

SWM Versorgungs GmbH

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8/ 873, ausgestellt am 28.01.2003 für Herrn Peter Müller, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauh wird gearnt.

München, 2. November 2010

Referat für Gesundheit und Umwelt
Städtische Friedhofsverwaltung
RGU-FHV-G-P

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schubach, Arno und Günther Jannsen: Private Unfallversicherung. Kommentar zu den AUB 2008 und den §§ 178ff. VVG. - München: Beck, 2010. XXI, 449 S. ISBN 978-3-406-59829-6; € 78.-

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert konzentriert die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen 2008 (AUB 2008) mit allen materiell- und verfahrensrechtlichen Besonderheiten.
Die Kommentierung berücksichtigt die Neuregelungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie alle Änderungen des neuen Privatversicherungsrechts.
Für die Bearbeitung von Neu- und Altfällen sind die Synopsen der AUB 2008 zu den AUB 94 und 99 sehr nützlich.
Im Anhang sind noch weitere einschlägige Besondere Bedingungen abgedruckt.

Deutsche Gesetze. Begründet von Heinrich Schönfelder. - Gebundene Ausg. 2010/II - München: Beck, 2010. Getr. Seitenzählung. ISBN 978-3-406-60824-7; circa 39,80. Deutsche Gesetze. Begründet von Heinrich Schönfelder. - Gebundene Ausg. 2010/I, Stand: 29. Jan. 2010 - München: Beck, 2010. Getr. Seitenzählung. ISBN 978-3-406-60123-1; € 39,80.

Die klassische Loseblattausgabe „Der Schönfelder“ liegt wieder als gebundene Ausgabe vor, damit entfällt jede Nachlegearbeit. Inhaltlich ist die gebundene Ausgabe mit der Loseblattsammlung identisch. Sie enthält alle für Ausbildung und Praxis wichtigen Gesetze im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des privaten Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Die gebundene Ausgabe 2010/I ist bereits vergriffen. Für November plant der Verlag die Ausgabe 2010/II.

Der Gegendarstellungsanspruch. Presse, Film, Funk, Fernsehen und Internet. Von Walter Seitz und German Schmidt. - 4., völlig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXX, 408 S. (NJW-Praxis; 33) ISBN 978-3-406-59635-3; € 48.-

Der Gegendarstellungsanspruch stellt neben den Schadensersatzansprüchen die einzige Möglichkeit der Betroffenen dar, auf Behauptungen zu reagieren.
Das Werk behandelt alle für Presse, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet typischen Problembereiche aus der Sicht des mit dem Fall betrauten Rechtsanwalts. Anhand von Checklisten können die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden. Mustertexte z.B. eines Anspruchsschreibens, Ablehnungsschreibens oder Klageantrags erleichtern den praktischen Umgang mit der Materie.
Auf die neueren Entwicklungen, insbesondere die Bedeutung des Gegendarstellungsanspruchs im Bereich des Internets, werden erörtert. Eingearbeitet sind circa 250 einschlägige Entscheidungen sowie die aktuelle Literatur.

Bauantrag und Baurecht digital. Formulare, Verordnungen und Vorschriften aus allen Bundesländern. - Version 07/2010. - Köln: Müller, 2010. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-481-02358-4; Grundversion 99.- ; ISBN 978-3-481-02646-2 Update € 49.-

Die CD-ROM bietet Architekten und Planern Unterstützung für einen rechtssicheren und vollständigen Bauantrag. Mehr als 500 Baubestimmungen und über 300 Formulare sind im Volltext mit sämtlichen Tabellen und Abbildungen aufgeführt. Alle Formulare sind als Word- und PDF-Dateien hinterlegt und können am PC direkt ausgefüllt werden. Alle Rechtstexte sind untereinander verlinkt. Von den Landesbauordnungen der Länder kann man an den entsprechenden Stellen direkt in die Verwaltungsvorschriften springen.
Die aktuelle Version enthält über 80 neue oder geänderte Vorschriften und 65 neue Bauformulare, u.a.:
- Bund: neue Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen
- Länder: geänderte Bauordnungen in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

Kompendium Gesellschaftsrecht. Formwahl, Gestaltung, Muster für die Praxis. Hrsg. v. Joachim Breithaupt und Jörg H. Ottersbach. - München: Beck; München: Vahlen, 2010. LIII, 1246 S. ISBN 978-3-8006-3346-3; € 88.-

Ein erfahrenes Expertenteam von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gibt einen Überblick über die rechtliche und steuerliche Behandlung von Gesellschaften. Neben dem allgemeinen Zivilrecht, dem Gesellschafts- und Steuerrecht werden auch Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, des Insolvenzrechts und der Finanzierung erörtert. Zahlreiche Abbildungen und Fallbeispiele veranschaulichen die Materie. Über 30 Formulare und Muster runden das Handbuch ab.

**Öffentliches Baurecht. Begr. von Klaus Finkelnburg und Karsten Michael Ortloff. Fortgef. von Christian-W. Otto. - München: Beck. 6., neu bearb. Aufl.
Bd. II: Bauordnungsrecht, Nachbarschutz, Rechtsschutz. 2010. XXIII, 307 S. (JuS-Schriftenreihe / Studium; 108) ISBN 978-3-406-60011-1; € 23,80.**

Der zweite Band behandelt das landesrechtliche Bauordnungsrecht, den baurechtlichen Nachbarschutz und Rechtsschutz.

Das Werk stellt die jeweiligen Besonderheiten dar. Das Buch ergänzt den ersten Band, der in das Bauplanungsrecht einführt. Die Neuauflage wurde aktualisiert. Die Gesetzgebung der jeweiligen Länder, Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet.

Pick, Eckhart: Wohnungseigentumsgesetz. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Kommentar ... Begr. von Johannes Bärmann. - 19., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XX, 875 S. ISBN 978-3-406-60014-2; € 58.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Wohnungseigentumsgesetz. In der Vorauflage wurde die WEG-Novelle mit den tiefgreifenden Änderungen erläutert. In dieser Ausgabe liegt der Schwerpunkt in der Auswertung der Rechtsprechung, die seit der Reform ergangen ist.

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern - BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 14. Aufl. - München: Maiß, 2010. 119 S. ISBN 978-3-941948-21-1; € 7.-

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege in Bayern - BFSOHwKiSo. - 10. Aufl. - München: Maiß, 2010. 135 S. ISBN 978-3-941948-23-5; € 9,20.

Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik - FakOSozPäd. - 8. Aufl. - München: Maiß, 2010. 128 S. ISBN 978-3-941948-24-2; € 11,80.

Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSOPflege. Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen. - 8. Aufl. - München: Maiß, 2010. 129 S. ISBN 978-3-941948-25-9; 9,20.

Schulordnung für die Berufliche Oberschule, Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern - FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 9. Aufl. - München: Maiß, 2010. 148 S. ISBN 978-3-941948-27-3; € 10,80.

Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind textlich aktualisiert worden. Die amtlichen Änderungen zu den jeweiligen Vorauflagen sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln. Allen Ausgaben ist jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 23.7.2010 vorangestellt.

Kunz, Karl-Heinz: Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. Kommentar. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XIX, 339 S. ISBN 978-3-406-59423-6; € 49.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), das teils Strafverfahrensrecht und teils Staatshaftungsrecht ist.
Der Anhangteil enthält u.a. die Ausführungsvorschriften zum StrEG, die ergänzenden Bestimmungen der Bundesländer sowie die einschlägigen Auszüge aus der StPO und der Menschenrechtskonvention.
Die Neuauflage berücksichtigt das Zweite Gesetz zur Änderung des StrEG mit der Anpassung des Entschädigungsbetrags für immaterielle Schäden. Literatur und Rechtsprechung sind auf aktuellem Stand.

Börstinghaus, Cathrin: Mietminderungstabelle. Entscheidungssammlung in Tabellenform. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIV, 417 S. 1CD-ROM. ISBN 978-3-406-60285-6; € 38.-

Die Feststellung der Mietminderung ist in Deutschland fast ausschließlich Richterrecht.
Das Werk hilft bei der Prüfung der Rechtslage und bei der Berechnung der richtigen Minderungsquote. Es bietet eine Entscheidungssammlung in Tabellenform mit über 1200 ausgewerteten Entscheidungen. Acht verschiedene Tabellen zeigen den Rahmen, innerhalb dessen Gerichte bei einem ähnlichen oder vergleichbaren Mangel eine Mietminderung angenommen haben. Der Einstieg kann über verschiedenste Fragestellungen erfolgen, u.a. Minderungsquoten, Spruchkörper, Art des Mangels. In der Neuauflage sind Sondertabellen hinzugekommen zu der Thematik Lärm, Wohngifte und Fenster als Mangel. Die beigefügte CD-ROM bietet einen Mietminderungsrechner.

Knopp, Günther-Michael: Das neue Wasserhaushaltsrecht. WHG-Novelle 2010. Gewässerbenutzung, Ausbau. - München: Beck, 2010. XXI, 240 S. ISBN 978-3-406-60042-5; € 29,80.

Das neue Wasserhaushaltsgesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Aufgrund der Föderalismusreform I wird das Wasserrecht bundeseinheitlich neu geordnet. Anders als das frühere Rahmengesetz enthält es zahlreiche, in der Praxis direkt anwendbare Vorschriften, u.a.
- Bewirtschaftung von Gewässern
- Abwasserbeseitigung
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Gewässerausbau, Hochwasserschutz
- Haftungsfragen, Entschädigungspflichten.

Eine Synopse WHG neue Fassung - WHG alte Fassung rundet den Praxisleitfaden ab.

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern - VSO. Kurzkommentar mit eingearbeiteten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Georg H00 TMu

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

stimmungen (BayEUG) sind fett gedruckt. Die Erläuterungen und Hinweise sind zur besseren Unterscheidung kursiv gedruckt. In den Anlagen sind die Stundentafeln ausgewiesen und Musterformulare von Zeugnissen abgebildet. Ein Stichwortverzeichnis erschließt die Ausgabe.

Jennißen, Georg und Jan-Hendrik Schmidt: Der WEG-Verwalter. Handbuch für Verwalter und Beirat. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XIX, 336 S. ISBN 978-3-406-59856-2; € 62.-

Das Werk behandelt systematisch die Aufgaben von Verwalter und Beirat in der Wohnungseigentümergemeinschaft. Das Handbuch macht die unterschiedlichen Interessenlagen von Verwaltern, Eigentümern und Beirat deutlich.
Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsentwicklung seit der großen WEG-Novelle zum 1. Juli 2007. Eingearbeitet ist die praktische Umsetzung erster Grundsatzentscheidungen zum neuen Recht. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zur Verwalterhaftung sowie zwei Verwaltervertragsmuster, von denen das eine die Interessen des gewerblichen Verwalters und das andere die Interessen der Gemeinschaft in den Vordergrund stellt. Praktische Tipps und Beispiele geben dem Verwalter konkrete Hilfestellung.

Betreuungsrecht. Kommentar zum materiellen Betreuungsrecht, zum Verfahrensrecht und zum Vormünder- und Betreuervergütungsrecht. Hrsg. von Andreas Jürgens. - 4., völlig überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVI, 758 S. ISBN 978-3-406-59709-1; € 49,50.

Der Kommentar bietet eine praxisorientierte Darstellung wesentlicher Fragestellungen des Betreuungsrechts. Behandelt sind alle einschlägigen Vorschriften des BGB zur Betreuung, Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Vertretung, Vollmacht, Einwilligung und Genehmigung.

Ein Schwerpunkt der Neuauflage ist die Neuregelung der Patientenverfügung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts, insbesondere die neuen Normen des BGB §§ 1901 a und b sowie die Änderung des § 1904 BGB. Ein weiterer Schwerpunkt bildet das neue FamFG, das das FGG abgelöst hat. Das Verfahrensrecht wurde völlig neu kommentiert. Zudem werden das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Rechtspflegergesetzes und der Kostenordnung erläutert.

Rechtsvorschriften im Notariat. Bundeseinheitliche Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Merkblätter. Hrsg. von der Notarkasse A. d. ö. R. München. - Stand 2010/11. - München: Beck, 2010. XIII, 957 S. (Beck'sche Textausgaben) ISBN 978-3-406-60560-4; €49.-

Das Werk enthält ausgewählte wichtige Rechtsvorschriften aus mehr als 120 verschiedenen Gesetzen sowie Erlasse, Merkblätter und Checklisten für die Arbeit im Notariat.
Die Auswahl wurde von der Notarkasse A. d. ö. R. München zusammengestellt. Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern mit Sitz in München. Neben Versorgungsaufgaben hat sie u.a. auch die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare im Blick.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: 59,40 jährlich einschließlich Porto, V erpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.